

Satzung über die Abfallentsorgung in der Kolpingstadt Kerpen vom 26.09.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Verwertung von Altpapier
 2. Verwertung/Beseitigung von Schadstoffen
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).
 6. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.
 7. Einsammeln, Befördern und Beseitigen bzw. Verwerten von schadstoffhaltigen Abfällen inklusive Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG) mit dem Schadstoffmobil.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 10. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
 12. Betrieb und Unterhaltung eines Wertstoffhofs.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grund-

stücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Grünabfall, Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Containern auf dem städtischen Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Altpapier-Tonne bzw. Bündelsammlung und Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 72 Abs. 1 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Altbatterien

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs.5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) sowie Altbatterien gemäß § 13 BattG aus privaten Haushaltungen werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs.5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung müssen untereinander getrennt gehalten werden und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseiti-

gung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrriech, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrriech, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt vom 09.07.2012 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, § 17 Abs.3, §18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 72 Abs. 1 KrWG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 22.04.2005 (Amtsblatt Nr.18 vom 03.05.2005) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l, 240 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l, 7.000 l, 10.000 l
 2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l.
 3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l, 1.100 l, alternativ Bündelsammlung.

4. Gelbe Abfallsäcke, gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l, 1.100 l.
 5. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
- (3) Lassen die örtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten die Aufstellung dieser Abfallbehälter nicht zu oder ist deren Aufstellung unzumutbar, kann die Stadt durch eine Sondergenehmigung in sachlich begründeten Ausnahmefällen 70 l Restabfallsäcke oder andere Gefäße zulassen. Die Art und Anzahl der Gefäße bzw. die Anzahl der zur Verfügung gestellten Säcke bemisst sich nach dem gem. § 11 bereitzustellenden Behältervolumen.

§ 11 Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
1. Graue Abfallbehälter für Restmüll entsprechend dem nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Gefäßvolumen.
 2. Blaue Abfallbehälter für Altpapier.
 3. Gelbe Abfallsäcke, alternativ gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Verbundstoffen.
 4. Auf Antrag braune Abfallbehälter für Bioabfall.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen und es dem tatsächlichen regelmäßigen Abfallaufkommen entspricht und eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gewährleistet ist.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 erforderliche Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass das vorhandene Gefäßvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 60 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße

mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 7.00 Uhr so im öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass weder Vorübergehende, noch der Straßenverkehr gefährdet werden. Die Stadt kann hierfür einen genauen Standort festlegen. Die Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle sind an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle aufzustellen. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht an Entsorgungsgrundstücke vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort, welcher sich in einer für den Anschlusspflichtigen zumutbaren Entfernung befinden muss.
- (2) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer von der Straße zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, die unsachgemäße Verfüllung u. ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Einzelfällen eine Müllabfuhr vom Entsorgungsgrundstück (z. B. Betriebsgrundstück) zulassen, wenn ihr oder ihrem Beauftragten bei unverschuldeten Beschädigungen des Grundstückes keine rechtlichen Nachteile entstehen (sog. Voll-Service).
- (4) Soweit Abfallbehälter vom Grundstück selbst abzuholen sind (Voll-Service), bestimmt die Stadt nach Anhörung des/der Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück. Für die Stellplätze gelten folgende technische Anforderungen:
 - Der Stellplatz muss ebenerdig sein.
 - Der Transportweg vom Stellplatz zum Abfallsammelfahrzeug darf höchstens 15m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit max. Steigung 1:10 ausgeglichen werden.
 - Die Breite des Transportweges muss bei 2-Rad-Behältern mind. 1,20 m und bei 4-Rad-Behältern mind. 1,50 m betragen.
 - Die Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen aushält.
 - Stellplätze in Tonnenschränken müssen so ausgebildet sein, dass die Unterkanten der Türen höchstens 2,5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (5) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 4 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Abfallbehältern, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich bis zu 240 Liter Abfallbehälter zugelassen.
- (6) Der/die Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- (7) Beim „Voll-Service“ wird die Inanspruchnahme jeder Abfuhr unterstellt (z.B. wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters).

- (8) Ergeben sich durch Änderungen des Abfuhrsystems oder der zugelassenen Behältnisse Veränderungen des Stellplatzes oder des Transportweges, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem Dualen System bzw. von dem von ihnen beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Verpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ kann das Altpapier als Bündel zur Abholung bereitgestellt werden.
 3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallsack/-behälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallsack/-behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Bei Fehlbefüllungen muss der Behälter vom Anschlussnehmer bzw. vom Abfallbesitzer neu sortiert werden.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Sonderabfuhr gegen Gebühren in folgenden Fällen anzuordnen:
1. Fehlbefüllungen (vgl. § 13 Abs. 4)
 2. Nachleerungen wegen Verschulden des Pflichtigen (vgl. § 22 Abs. 2)
 3. zusätzliche Abfuhr wegen zeitweise erhöhtem Abfallaufkommen
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Ab-

fallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Bei Beschädigungen und übermäßige Verunreinigung haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.

- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
 - Bei 60 l Behältern: 52 kg
 - Bei 120 l Behältern: 60 kg
 - Bei 240 l Behältern: 100 kg
 - Bei 1100 l Behältern: 500 kg
- (10) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 – 9 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die Stadt die Abfuhr solange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.
- (11) Das Verbringen von Abfällen außerhalb des Grundstücks - außer zum Selbsttransport zur Entsorgungsanlage - ist zu unterlassen.
- (12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (13) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (14) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§14 Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für einen Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Sie hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt einen Zahlungspflichtigen zu benennen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in folgendem Turnus entleert:

1. Graue Abfallbehälter für Restmüll: - wöchentliches Abfuhrangebot
- 4-wöchentliche Mindestentleerung
 2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle: - 14-tägliche Abfuhr
- wöchentliche Abfuhr von Anfang Mai bis Ende November
 3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier: - 4-wöchentliche Abfuhr
 4. Gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Verbundstoffen: - 14 - tägliche Abfuhr
- (2) Die Einzelheiten können dem Entsorgungsterminkalender entnommen werden.
- (3) Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen oder auch auf Antrag kann die Stadt darüber hinaus einen anderen Leerungsturnus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter der städtischen Abfallentsorgung mindestens 4-wöchentlich zur Entleerung zu überlassen.
- (5) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Abfallbehälter bei der nächsten Abfuhrmöglichkeit entleeren zu lassen, wenn dies auf Grund einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung z. B. aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist (z. B. Madenbefall, starke Geruchsbelästigung).

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Sie gelten mit der Verladung auf das Sperrmüllfahrzeug als überlassen.
- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit technisch möglich und für den Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.
- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haus-haltsarbeitsgeräte.
- Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
- Abfälle aus baulichen Veränderungen (z. B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Fenster, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen)
 - Renovierungsabfälle (z. B. Tapeten, Farben)
 - Bauschutt
 - Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen

- Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte (separate Abfuhr)

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (4) Die Abfuhr ist direkt beim Entsorger zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Termine hierzu werden den Teilnehmern bekannt gegeben. Die sperrigen Abfälle sind getrennt von den Elektrogeräten bereitzustellen.
- (5) Der Sperrmüll ist in der Regel vor dem Grundstück zu ebener Erde an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Abfuhrtag für das Sperrmüllfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Für Gegenstände, die kein Sperrmüll oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Sperrmüll bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (6) Zusätzlich besteht für den Anschlussberechtigten die Möglichkeit Sperrmüll zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen.

§18

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll und Restabfall, einer gesonderten Erfassung zuzuführen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (3) Die Abfuhr ist direkt beim Entsorger zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Termine hierzu werden den Teilnehmern bekannt gegeben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in der Regel vor dem Grundstück zu ebener Erde an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Abfuhrtag für das Abfallsammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Für Gegenstände, die keine Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte bleiben bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

- (5) Zusätzlich besteht für den Anschlussberechtigten die Möglichkeit Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen.

§19 Grünabfälle

- (1) Kompostierfähige Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Abfuhr ist direkt beim Entsorger zu beantragen. Die Abfuhr erfolgt zu den von der Stadt festgelegten Terminen.
- (3) Der zu entsorgende Grünabfall ist wie folgt bereitzustellen:
- Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis maximal 15 cm begrenzt.
 - Lose Gartenabfälle wie Laub und Blumenschnitt sind grundsätzlich in verrottbaren Materialien (z. B. Papiersäcke) bereitzustellen. Andere Behältnisse werden am Fahrzeug entleert und dem Anschlussberechtigten zur geordneten Beseitigung überlassen.
 - Die Menge des je Entsorgungsgrundstück zur Grünabfuhr bereitgestellten Grünabfalls ist auf maximal 5 cbm je Abfuhr begrenzt.
- (4) Der Grünabfall ist in der Regel vor dem Grundstück zu ebener Erde an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum am Abfuhrtag für das Abfallsammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Für Abfälle, die keine Grünabfälle oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr- und Beseitigungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Grünabfall bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzers. Nach Einsammlung des Grünabfalls sind Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (5) Zusätzlich besteht für den Anschlussberechtigten die Möglichkeit Grünabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Wertstoffhof zu bringen.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden des Entsorgers liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vor dem nächsten planmäßigen Termin notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung einer Sonderabfuhrgebühr.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind und durch den Entsorger abgeholt werden (Holsystem), wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sofern die Abfälle zweckentsprechend in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) eingebracht werden, gelten die Abfälle mit dem Einwurf als überlassen. Abfälle, die beim Wertstoffhof angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände des Wertstoffhofes verbracht und durch einen Beauftragten des Wertstoffhofes angenommen werden.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kolpingstadt Kerpen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Kolpingstadt Kerpen erhoben.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht von anderen Abfällen und untereinander getrennt hält;
 - c) entgegen § 6 Abfälle nicht der Stadt bzw. dem Entsorger zur Entsorgung überlässt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht dafür zugelassenen Behältern bereitstellt;
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 8 befüllt;
 - g) entgegen § 14 Straßenpapierkörbe benutzt, um andere Abfälle als die, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen, abzulagern.
 - h) überlassungspflichtige Abfälle vom Grundstück entgegen § 13 Abs. 11 eigenmächtig entfernt außer beim Selbsttransport zur Entsorgungsanlage;

- i) die Abfallbehälter nicht gem. § 16 Abs. 4 mindestens 4-wöchentlich zur Entleerung überlässt
 - j) Elektro- und Elektronik-Altgeräte entgegen § 18 Abs. 1 keiner getrennten Erfassung zuführt
 - k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - l) seiner Auskunftspflicht nach § 21 nicht nachkommt oder den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert;
 - m) anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 9 Abs. 5 LAbfG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

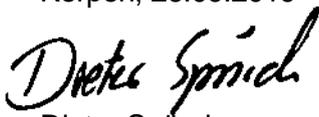
Die Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen vom 14.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 26.09.2019



Dieter Spürck
Bürgermeister